



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 10. Juni 2025

47. Basismietwerteverordnung

47. Verordnung der Landesregierung vom 27. Mai 2025 über die Festlegung der Basismietwerte – Basismietwerteverordnung

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Basismietwerte und Schwellenwerte

- (1) Die Basismietwerte und die Schwellenwerte nach Abs. 2 werden
- a) für die Stadt Innsbruck laut Anlage 1,
 - b) für die Gemeinden des Bezirkes Imst laut Anlage 2,
 - c) für die Gemeinden des Bezirkes Innsbruck-Land laut Anlage 3,
 - d) für die Gemeinden des Bezirkes Kitzbühel laut Anlage 4,
 - e) für die Gemeinden des Bezirkes Kufstein laut Anlage 5,
 - f) für die Gemeinden des Bezirkes Landeck laut Anlage 6,
 - g) für die Gemeinden des Bezirkes Lienz laut Anlage 7,
 - h) für die Gemeinden des Bezirkes Reutte laut Anlage 8,
 - i) für die Gemeinden des Bezirkes Schwaz laut Anlage 9,
- festgelegt.
- (2) Die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe darf
- a) für Wohnungen mit einer Nutzfläche von weniger als 40 m² den Betrag in den Kategorien „Kategorie kleine Wohnung“ bzw. „Kategorie kleine Wohnung neuwertig“ nicht überschreiten und
 - b) für Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m² den Betrag in den Kategorien „Kategorie große Wohnung“ bzw. „Kategorie große Wohnung neuwertig“ nicht unterschreiten.
- Wird die monatliche Abgabe nach § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes mit weniger als 30 v.H. festgelegt, so sind die Schwellenwerte laut Anlagen entsprechend zu aliquotieren.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Mattle

Der Landesamtsdirektor:

Forster

Anlagen